

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung, mit der eine Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland vorgenommen wird, geändert wird

Auf Grund von § 53c Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der eine Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland vorgenommen wird, LGBl. Nr. 9/2023, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 48/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht sich auf die Gebiete der Gemeinden Deutschkreutz, Halbturn, Neusiedl am See, Weiden am See, Nikitsch, Pama, Großwarasdorf, Horitschon und Raiding.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 und die **Anlage 1** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. Die **Anlage 1** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 48/2023 wird durch die **Anlage 1** zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Windkraftanlagen erfordern erhebliche raumplanerische Regelungen zur Sicherstellung einer optimierten Nutzung knapper Ressourcen (Flächen und beschränkte Energieleitungskapazitäten) zur Erreichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele des Landes Burgenland im Einklang mit der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung #Mission2030 und der Europäischen Union.

Obwohl das Burgenland bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen österreich- und europa- weit eine Vorreiterrolle eingenommen hat, ist es zur Bekämpfung des Klimawandels, dessen negative Folgen auch die burgenländische Bevölkerung und Umwelt treffen, im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs erforderlich, diese Rolle weiter auszubauen. Daneben hat sich durch den Konflikt zwischen der Ukraine und Russland die dringliche Notwendigkeit ergeben, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden bzw. möglichst zu reduzieren. Dazu hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, unter anderem vorgeschlagen, 17 Mrd m³ Biomethan und 5,6 Mio Tonnen erneuerbaren Wasserstoff zu produzieren und die Windenergiekapazitäten um 480 GW und die Solarenergiekapazitäten um 420 GW auszubauen. Weiters werden ein beschleunigter Ausbau von Wind- und Solarenergie sowie die Erhöhung der durchschnittlichen Ausbaurate um 20 % als Zielvorgaben genannt. Daher soll der Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie wie insbesondere Windkraftanlagen auch im Burgenland weiter gefördert werden.

Gemäß § 53c Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist die Errichtung von Windkraftanlagen nur in Eignungszonen zulässig, die von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Da bei Windkraftanlagen der aktuellen Generation auf Grund ihrer Höhe von über 200 m sowie auf Grund der Stromproduktion solcher Vorhaben mit der festgelegten Mindestkapazität von 15 MW (Stromertrag von 42 GWh/a) stets mit überörtlichen Auswirkungen zu rechnen ist, bedarf es der von der Landesregierung geregelten Zonierung (Eignungs- und Ausschlusszonen) und der anschließenden Kenntlichmachung der Flächen in den jeweiligen Flächenwidmungsplänen der Gemeinden.

Ziel:

Ziel dieser Novelle ist die Schaffung von erforderlichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen, um genügend Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu ermöglichen, um die Klima- und Energieziele zu erreichen.

Lösung:

Anpassung der Verordnung, mit der Eignungszonen und Ausschlusszonen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen im Burgenland festgelegt werden.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung berührt keine unionsrechtlichen Bestimmungen und steht auch nicht im Widerspruch zu diesen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine; der Adressatenkreis dieses Gesetzes lässt keine solchen Auswirkungen erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorliegende Novelle zielt unter anderem ab auf eine Anhebung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch im Burgenland und ist im Sinne der Burgenländischen Klima- und Energiestrategie ein wesentlicher Beitrag des Landes zur Erfüllung der klimapolitischen Ziele der Europäischen Union und der Klima- und Energiestrategie der Österreichischen Bundesregierung #Mission2030.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Windkraftanlagen erfordern erhebliche raumplanerische Regelungen zur Sicherstellung einer optimierten Nutzung knapper Ressourcen (Flächen und beschränkte Energieleitungskapazitäten) zur Erreichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele des Landes Burgenland im Einklang mit der Klima- und Energiestrategie der österreichischen Bundesregierung #Mission2030 und der Europäischen Union.

Gemäß § 53c Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist die Errichtung von Windkraftanlagen nur in Eignungszonen zulässig, die von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Da bei Windkraftanlagen der aktuellen Generation auf Grund ihrer Höhe von über 200 m sowie auf Grund der Stromproduktion solcher Vorhaben mit der festgelegten Mindestkapazität von 15 MW (Stromertrag von 42 GWh/a) stets mit überörtlichen Auswirkungen zu rechnen ist, bedarf es der von der Landesregierung geregelten Zonierung (Eignungs- und Ausschlusszonen) und der anschließenden Kenntlichmachung der Flächen in den jeweiligen Flächenwidmungsplänen der Gemeinden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1:

In den örtlichen Geltungsbereich werden die Gemeinden aufgenommen, in denen nun auch Eignungs- und Ausschlusszonen festgelegt werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Anlage 1:

Die bisherige Anlage 1 wird durch die neue Anlage 1 ersetzt.